Firmlerung	Die Firma der GmbH muss die Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Sie kann eine Personen-, Fantasie-, Sachfirma oder gemischte Firma sein.	
Gründung	Mindestanzahl Gründer	Eine Person reicht zur Gründung.
	Form des Gesellschaftsvertrages	Der Gesellschaftsvertrag (Satzung) bedarf der notariellen Beurkundung.
	Beginn der Gesellschaft	Durch die Eintragung in das Handelsregister Abteilung B entsteht die GmbH als juristische Person. Vor der Gründung haften die Gesellschafter persönlich und solidarisch.
Rechte der Gesellschafter	Gewinnanteil	Die Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Geschäftsergebnisses wird von den Gesellschaftern entschieden. Eine Ausschüttung erfolgt im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Möglich ist jedoch eine Reservebildung, d. h. Gewinn kann auch zur Eigenkapitalbildung verwendet werden.
	Mitverwaltung	Die Gesellschafter haben ein Mitverwaltungsrecht. Die Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht können von einem oder mehreren Gesellschaftern selbst wahrgenommen werden oder von beauftragten Fremdgeschäftsführern.
	Auskunfts- und Einsichtsrecht	Auf Wunsch eines Gesellschafters hat der Geschäftsführer Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten.
Pflichten der Gesellschafter	Leistung der Stammeinlage	Der Gesellschafter muss die vereinbarte Stammeinlage erbringen. Auf jede Stammeinlage muss ein Viertel eingezahlt werden. Insgesamt muss bei einer Bargründung die Hälfte des Mindeststammkapitals vorhanden sein.
	Nachschuss pflicht	Der Gesellschaftsvertrag kann eine beschränkte oder unbeschränkte Nachschusspflicht vorsehen.
Besonderheiten	Stammkapital	Das Stammkapital muss mindestens 25 000,00 EUR betragen. Es ist der in der Satzung festgelegte Betrag aller Stammeinlagen und wird in der Bilanz als "gezeichnetes Kapital" ausgewiesen.
	Stammeinlagen	Der vom Gesellschafter übernommene Anteil am Stammkapital ist die Stammeinlage. Der Betrag muss auf volle Euro lauten. Die einzelnen Stammeinlagen, die das Stammkapital ergeben, können für die einzelnen Gesellschafter verschieden hoch sein.
	Geschäftsanteil	Die Mitgliedschaft in der GmbH wird als Geschäftsanteil bezeichnet. Darüber kann eine Beweisurkunde (nicht Wertpapier) ausgestellt werden. Der Geschäftsanteil ist Maßstab für Rechte und Pflichten. Der Wert des Geschäftsanteils ist nicht mit dem Nennbetrag (abgeleitet aus der Höhe des gezeichneten Kapitals der Stammeinlage) identisch, sondern kann größer oder geringer sein (wahrer Wert).
Organe	Geschäftsführer	Sie haben die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsmacht. Nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976, das für Gesellschaften mit mehr als 2 000 Arbeitnehmern Gültigkeit hat, muss ein Arbeitsdirektor bestellt werden. Die Amtszeit der Geschäftsführer ist zeitlich nicht begrenzt.
	Aufsichtsrat	Ein Aufsichtsrat ist aufgrund der gesetzlich bestimmten überbetrieblichen Mitbestimmung notwendig.
	Gesellschafterversamm- lung	Sie ist das beschlussfassende Organ. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief durch die Geschäftsführer. Über wesentliche Punkte beschließen die Gesellschafter (z. B. Bestellung, Entlastung und Abberufung von Geschäftsführern, Gewinnverwendung, Prokuraerteilung). Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
Besonderheit: "Mini-GmbH"	 Die Gründung ist ab 1,00 EUR Stammkapital möglich (keine Sacheinlagen). Die Gewinnausschüttung ist begrenzt, da 25 % des Gewinns angespart werden müssen, bis das Stammkapital von 25 000,00 EUR erreicht ist. Die Kennzeichnung als "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" ist vorgeschrieben. Der Eintrag in das Handelsregister erfolgt erst mit Erreichen der vorgeschriebenen Stammkapitalhöhe. 	
Auflösungs- gründe	Zeitablauf, Beschluss der Gesellschafter, Insolvenzverfahren. Ein GmbH-Gesellschafter hat die Möglichkeit des Ausstiegs aus der Gesellschaft durch den Verkauf seines GmbH-Anteils mit notarieller Beurkundung.	